

gang dürfte ja für uns nicht irgend welcher Anlaß gewesen sein, hier in der Kammer darüber zu sprechen, wenn die Behörden, vor allem die sächsischen Behörden, nicht eine eigenthümliche Stellung den Dresdner ausständigen Buchdruckern gegenüber eingenommen hätten. Wenn sonst immer bei derartigen Anlässen Alles glatt verlaufen ist, so war es Dem zu danken, daß die Behörden nicht gegen die Ausständigen Stellung genommen haben. Wenn man aber heute sieht, daß an Stelle der Ausständigen, für ihre Interessen im Auslande Begriffenen vom ersten Tage des Ausstandes ab Militär einzieht, so ist es berechtigt, wenn die Arbeiter weiter Kreise, nicht nur die Buchdrucker, in eine gewisse Erregung und Erbitterung gegen derartige Maßnahmen kommen. Seit dem 9. November wird an Stelle der Ausständigen unter Führung von Chargirten Militär in die Teubner'sche Buchdruckerei geführt, um dort die Arbeiten herzustellen. Daß auch sonst in der Teubner'schen Buchdruckerei ein gewisser Druck auf die Streikenden auszuüben versucht wurde, nachdem sie gekündigt hatten, das beweist eine Zuschrift, die mir von Seiten der dort streikenden Buchdrucker zugegangen ist und die ich mir vorzulesen erlauben werde. In der Teubner'schen Buchdruckerei wurde, nachdem die Kündigung erfolgt war, den beim Journal thätigen Setzern Folgendes von dem Geschäftsführer der Druckerei mitgetheilt: derselbe sei von höchster Stelle beauftragt worden, den betreffenden Arbeitern die Mittheilung zu machen, daß keiner dieser Gehilfen, welcher am nächsten Montag, den 9. November, auch nur eine Stunde gestreift habe, jemals wieder an Staatsarbeiten oder am Dresdner Journal, welches auch Staatsarbeit sei, beschäftigt werde.

(Hört, hört! bei den Socialdemokraten.)

Und es sei nur als ein von höchster Stelle geübter Act der Gnade und Milde anzusehen, daß vor dem beabsichtigten Schritte gewarnt würde. Also, meine Herren, Sie sehen, daß in dieser Beziehung die Behörden sich nicht kühl, ablehnend und theilnahmlos dem Streike zwischen Prinzipalität und Arbeitern gegenübergestellt haben. Ich erwarte, daß der Herr Staatsminister die bündige Erklärung abgibt, was zu diesen Maßregeln veranlaßt hat und ob das Staatsministerium geneigt ist, dieselben aufzuheben, da diese nach keiner Seite hin irgend wie die Liebe und Achtung zu den heutigen Militär- und Staatseinrichtungen bei den Arbeitern heben dürfte.

(Bravo bei den Socialdemokraten.)

Staatsminister von Meißner: Die Regierung hat zunächst der eben begründeten Interpellation gegenüber zu bestätigen, daß sie nicht nur Kenntniß davon hat,

daß actives Militär in der Teubner'schen Buchdruckerei gegenwärtig beschäftigt wird, sondern sie hat auch dem ausdrücklich hinzuzufügen, daß sie nach Ausbruch des Streikes Veranlassung genommen hat, bei der Militärverwaltung ihre Verwendung dahin eintreten zu lassen, daß dieser Officin das nöthige Hiffpersonal gestellt werde, um den Fortdruck und die Fortherausgabe des officiellen Journals weiter zu ermöglichen. Die Regierung hat sich bei dieser Maßregel zu vergegenwärtigen gehabt, daß ein mit den Ständen des Landes im Jahre 1884 vereinbartes Gesetz in § 1 und bezüglich § 2 ausdrücklich dahin Bestimmung trifft, daß die Ministerien und oberen Verwaltungsbehörden berechtigt sind, in einem Organe der Tagespresse ihre Bekanntmachungen und Anordnungen mit verbindlicher Kraft zum Ausdrucke und zur Kenntniß der Behörden und Interessenten zu bringen. Es ist dies, ich wiederhole es, eine gesetzliche Bestimmung, vereinbart mit den Landständen. In Consequenz dieser gesetzlichen Bestimmung ist weiter in einer Bekanntmachung, welche Blatt 133 der Gesetzsammlung vom Jahre 1884 anzutreffen ist, seitens des Gesamtministeriums unter dem 18. April ausdrücklich Folgendes bekannt gegeben worden: „Unter Bezugnahme auf § 1 des Gesetzes, die sämtlichen Verkündigungen allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörde betreffend, vom 15. April 1884, wird hierdurch das Dresdner Journal als dasjenige Organ der Tagespresse bezeichnet, durch welches die Verordnungen der Ministerien und Mittelbehörden mit der im § 1 und 2 des gedachten Gesetzes angegebenen Wirkung, also mit der verbindlichen Wirkung bekannt gegeben werden sollen.“

Angeichts dieser gesetzlichen Bestimmungen und angeichts der damit im Zusammenhange erlassenen Verordnung, die in durchaus präceptiver Form gehalten sind, mußte sich die Regierung bei dem Ausbruch des Ausstandes vor allen Dingen die Frage stellen, auf welche Weise sie in der Lage sein würde, den Behörden die Fügigkeit weiter zu schaffen, im öffentlichen und im allgemeinen Staatsinteresse die Bekanntmachungen, die sie zu erlassen hat, vorschrifts- und verfassungsmäßig, sowie fristgemäß zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Sie mußte dabei vor Allem der Gefahr vorbeugen, bei dem ausgebrochenen Streik mittelbar in Mitleidenheit gezogen zu werden, und sie mußte ebenso auf Mittel und Wege sinnen, nach dieser Richtung von vornherein vor einer Bergewaltigung geschützt zu sein. Das hat sie gethan, und nachdem die Teubner'sche Officin ausdrücklich erklärt hatte, es sei auch bei ihr der Ausstand der Arbeiter ausgebrochen und es seien mit Ausnahme des sogenannten Metteur en page alle Arbeiter ausge-